



Verordnung der Gemeinde Vorbach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiung von abweichenden Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten

Verordnung der Gemeinde Vorbach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der BayRS (91-1-I) vom 10. November 1983 (BayRS Band V S. 731), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Gemeinde Vorbach folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Vorbach

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen in Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a. die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackung, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzuggräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang und Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis der Gemeinde aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a. jeden Freitag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c. von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a. die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlautende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen getrennt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche, und
 - c. die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

- (2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinie nach Abs. 1 b) einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterlieger überlassen, die Aufteilung auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sie die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung der Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an **Werktagen ab 07:00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind

bis 20:00 Uhr so oft zu **wiederholen, wie es** zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz **erforderlich ist**.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung von abweichenden Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsfläche die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer **Geldbuße bis zu 500,00 €** (in Worten: fünfhundert Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,**
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,**
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.**

Räum- und Streuplan der Gemeinde Vorbach (Stand 1. November 2006)

1. Räumplan für die Straßen:

1.1 Regelfall

Die im Gemeindegebiet liegenden und in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen sind erforderlichenfalls **generell in folgender Reihenfolge** von Eis und Schnee **zu räumen**:

- 1. Abfahrt am Bauhof Vorbach**
- 2. Dornäcker**
- 3. Dorfweiher**
- 4. Kirchbühlstraße**
- 5. Verkehrsinsel Industriestraße/Hauptstraße**
- 6. Industriestraße bis zum Firmengelände der Firma novem GmbH**
- 7. Gemeindeverbindungsstraße nach Frankenberg bis Großkorbis**
- 8. Poststraße**
- 9. Gemeindeverbindungsstraße bis Höflas**
- 10. Innerortsbereich Höflas**
- 11. Gemeindeverbindungsstraße Höflas bis Menzlas (Einmündung in die Kreisstraße NEW 14)**
- 12. Gemeindestraße Menzlas – Hammermühle – bis zum Einmündungsbereich in die Kreisstraße NEW 5**
- 13. Bachgasse**
- 14. Schulstraße und Vorplatz der Schule**
- 15. Bürgerstraße**
- 16. Scheckengasse**
- 17. Mautstraße**
- 18. Brauereistraße**
- 19. Rosamühle**
- 20. Forststraße**
- 21. Obere Grundstraße**
- 22. Straße zur Grün**
- 23. Grundstraße**
- 24. Weinbergstraße**

- 25. Weiherstraße**
- 26. Am alten Berg**
- 27. Schlammersdorfer Straße – südliches Teilstück bis zum Anwesen Plößner**
- 28. Gartenstraße**
- 29. Schlossgraben**
- 30. Friedhofsweg**
- 31. Dorfplatz mit Parkplätzen vor der Kirche in Oberbibrach und hinter dem Schützenhaus**
- 32. Unterbibrach**
- 33. Gemeindeverbindungsstraße Menzlas - Höflas**
- 34. Gemeinestraße Höflas – Vorbach**
- 35. Poststraße Richtung Ortsmitte**
- 36. Sandbühlstraße**
- 37. Kirchplatz**
- 38. Schloßstraße**
- 39. Pointstraße**
- 40. Erlenweg**
- 41. Menzlaser Straße – Abzweigung zum Anwesen Erich Biersack –**
- 42. Parkplätze vor dem Gemeindezentrum und dem Sportheim.**

Die Notburgastraße im Ortsteil Oberbibrach und in Verlängerung die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Moos wird nach einer 2002 geschlossenen Zusatzvereinbarung von der Gemeinde Schlammersdorf geräumt und erforderlichenfalls gestreut.

1.2 Extreme Witterungsverhältnisse

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. starker, ständiger Schneefall, überfrierende Nässe, hohe Schneeverwehungen) sind – abweichend von der Regelung nach Nr. 1.1 – **zuerst** folgende verkehrswichtigen bzw. besonders gefahrenträchtigen Straßen **zu räumen**:

1. Industriestraße
2. Kirchbühlstraße, Kirchplatz
3. Gemeindeverbindungsstraße nach Frankenberg bis Großkorbis
4. Gemeinde
5. Schulstraße und Vorplatz der Schule in Oberbibrach

Anschließend sind die übrigen Straßen gem. Nr. 1.1 zu räumen.

1.3 Beginn der Räumarbeiten

Mit den Räumarbeiten nach Nrn. 1.1 bzw. 1.2 ist erforderlichenfalls so zeitig zu beginnen, dass um 07:00 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen um 08:00 Uhr) zumindest die Hauptverkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von Eis und Schnee geräumt sind.

Die Räumarbeiten sind bei Bedarf bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

2. Räumplan für die gemeindeeigenen Bürgersteige und die Gehwege

2.1 Umfang der Räumpflicht für die Gemeinde

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Bürgersteige, die befestigten Vorplätze vor dem Gemeindezentrum in Vorbach und des Gemeindehauses in Oberbibrach, die Containerstandorte in Vorbach und Oberbibrach, der Fußweg zwischen dem Friedhof in Vorbach bis zum Anwesen Adolf Meier und der Fußweg von der Kreisstraße NEW 5 hinauf zum Firmengelände Milde sind erforderlichenfalls von Eis und Schnee zu räumen.

2.2 Beginn der Räumarbeiten

Mit den Räumarbeiten nach Nr. 2.1 ist erforderlichenfalls so zeitig zu beginnen, dass die genannten Gehwege bzw. Bürgersteige um 07:00 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen um 08:00 Uhr) von Eis und Schnee geräumt sind.

Die Räumarbeiten sind bei Bedarf bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

3. Streuplan für die Straßen

3.1 Allgemeines

Bei Glätte sind **im innerörtlichen Bereich** die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu bestreuen. Gefährlich sind Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Zu den wichtigen Verkehrsflächen zählen vor allem die verkehrsreichen Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. **Außerhalb geschlossener Ortschaften** sind nur die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen Stellen zu streuen.

3.2 Konkrete Vorgaben

Bei Glätte sind zu bestreuen:

1. Dornäcker (nur der extreme Steigungsbereich)
2. Industriestraße
3. Kirchbühlstraße, Kirchplatz
4. Bereich der Verkehrsinsel in Höflas sowie abschüssige
Gemeindestraße in Höflas vor den Anwesen Zaus und Meier
5. Schulstraße und Vorplatz der Schule in Oberbibrach
6. Mautstraße (nur der extreme Steigungsbereich)
7. Forststraße (nur der extreme Steigungsbereich)
8. Obere Sandbühlstraße (nur der Kurvenbereich entlang dem Anwesen
Pittner)
9. Sandbühlstraße (nur der extreme Steigungsbereich)
10. Pointstraße (nur der steile Steigungsbereich)
11. Einmündung von Gemeindestraßen in Kreisstraßen auf die Länge von
jeweils 30 Meter
12. Gemeindeverbindungsstraße Menzlas – Höflas
13. Gemeindeverbindungsstraße Vorbach nach Frankenberg (bis
Großkorbis)

3.3 Beginn der Streuarbeiten

Die Streuarbeiten sind zeitgleich mit den erforderlichen Räumarbeiten durchzuführen. Die Nrn. 1.3 und 2.2 gelten entsprechend.

4. Streuplan für die gemeindeeigenen Gehwege und Bürgersteige

4.1 Konkrete Vorgaben

Der Bürgersteig vor dem Gemeindezentrum in Vorbach, die befestigten Vorplätze vor dem Gemeindezentrum in Vorbach und des Gemeindehauses in Oberbibrach und der Fußweg von der Kreisstraße NEW 5 hinauf zum Firmengelände Milde sind zu bestreuen.

4.2 Beginn der Streuarbeiten

Die Streuarbeiten sind zeitgleich mit den erforderlichen Räumarbeiten durchzuführen. Die Nrn. 1.3 und 2.2 gelten entsprechend.

5. Überwachung der Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Die Gemeinde Vorbach hat die Räum- und Streupflicht für die Gehwege im Innerortsbereich durch Rechtsverordnung auf die Anlieger übertragen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, die Einhaltung der Räum- und Streupflicht durch die Anlieger zu überwachen (vgl. auch BGH Urteil vom 05.12.1991 – III ZR 31/90 – VersR 1992, 444). Erleidet ein Dritter einen Schaden, weil der Anlieger seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt, so haftet die Gemeinde bei Verletzung ihrer Überwachungspflicht neben dem Anlieger.

Anlieger, die daher wiederholt ihrer Räum- und Streupflicht nicht oder nicht im gebotenen Umfang nachkommen, sind daher umgehend dem Unterzeichneten zu benennen.

6. Unfälle und Besonderheiten

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Räum- und Streudienst, insbesondere Unfälle gleich welcher Art sind unverzüglich dem Unterzeichneten zu melden.

7. Dienstanweisung

Dieser Räum- und Streuplan der Gemeinde stellt eine Dienstanweisung für die mit dem Winterdienst betrauten Gemeindearbeiter dar. Ausfertigungen dieser Dienstanweisung erhalten gegen Empfangsbestätigung die Gemeindearbeiter, die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach und der 2. Bürgermeister. Eine weitere Ausfertigung dieser Dienstanweisung ist ständig im Gemeindeunimog aufzubewahren.
